

Richtlinien für akademische Ehrungen

(§ 19 Abs. 2 Z 8 UG)

Geltungsbereich

§ 1 Dieser Satzungsteil regelt die nach diesen Richtlinien von der Akademie der bildenden Künste Wien zu vergebenden akademischen Ehrungen.

I. Akademische Ehrungen

Ehrendoktorat

§ 2 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer künstlerisch/wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie der bildenden Künste Wien zu erfüllenden künstlerisch/wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, auf Antrag oder unter Einbindung der fachlich zuständigen Organisationseinheit/en ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Akademie der bildenden Künste Wien ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

Ehrensenatorin oder Ehrensenator

§ 3 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die Akademie der bildenden Künste Wien und um die Förderung ihrer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der Akademie der bildenden Künste Wien zu bestehen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 4 Personen, die auf Grund ihrer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie der bildenden Künste Wien vertretenen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Rektorat den Titel eines Ehrenmitgliedes der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen.

Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

§ 5 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Akademie der bildenden Künste Wien besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Antragsrechte, Zustimmung des Senats

§ 6 (1) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, das Rektorat bzw. Mitglieder dieser Organe sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten.

(2) Anträge auf Verleihung eines Ehrendoktorats können auch von der fachlich in Betracht kommenden Curricula-Kommission eingebracht werden.

(3) Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen ist die Zustimmung des Senats einzuholen.

Verleihung

§ 7 Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält ein Diplom mit der Unterschrift des Rektors/der Rektorin; der Name ist in das Ehrenbuch der Akademie der bildenden Künste Wien einzutragen.

Widerruf

§ 8 (1) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen, nach Anhörung des Senates widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Diplom ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Akademie der bildenden Künste Wien ist zu löschen.

(2) Ein Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen die auf Grund früherer Regelungen verliehen worden sind.
